

zuständigen ordentlichen Gerichts, gegen die kein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof mehr offen steht, eröffnet werden. In einem derartigen Subsidiarantrag könnte nur die Rechtswidrigkeit einer anzuwendenden generellen Norm geltend gemacht werden. Für den Fall der Aufhebung der generellen Norm als Folge des Subsidiarantrages wäre eine Begünstigung des Anlassfalles bzw. ein Wiederaufnahmetatbestand im entsprechenden (verwaltungs)gerichtlichen Verfahren vorzusehen.

Diese Variante könnte damit kombiniert werden, die Prüfung individueller Vollzugsakte bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu konzentrieren. Die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit gemäß Art. 144 B-VG würde diesfalls entfallen. Denkbar wäre auch eine Kombination des Subsidiarantrages mit dem in der Variante 1 enthaltenen Modell der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit.

Textvorschlag zu Variante 2

Nach Art. 140 Abs. 1 dritter Satz wird folgender Satz [werden folgende Sätze] eingefügt:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die durch eine Entscheidung des Verwaltunggerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. [Gleiches gilt für eine Rechtsverletzung durch die Entscheidung eines in zweiter Instanz zuständigen ordentlichen Gerichts, sofern eine Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes ausgeschlossen ist.]“

Entsprechende Änderungen wären auch in Art. 139 Abs. 1 sowie in Art. 139a B-VG vorzunehmen.

Variante 3:

Der dritte Vorschlag geht dahin, gegen Entscheidungen des Verwaltunggerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes eine „Verfassungsbeschwerde“² an den Verfassungsgerichtshof zuzulassen. Auch hier könnte überlegt werden, Entscheidungen von in zweiter Instanz zuständigen ordentlichen Gerichten, gegen die kein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof mehr zulässig ist, in das System der Verfassungsbeschwerde einzubeziehen. In einer derartigen Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht durch die Entscheidung bzw. die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm geltend gemacht werden. Bei dieser Variante würde die Gleichrangigkeit der drei Höchstgerichte zugunsten einer Überordnung des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben werden.

Textvorschlag zu Variante 3

Art. 144 Abs. 1 lautet:

„Artikel 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltunggerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen

² So Korinek, Für eine umfassende Reform der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, in Schöffler ua (Hrsg.), Staat – Verfassung – Verwaltung, Festschrift Kojas (1998), 289 (298).

Rechten verletzt zu sein behauptet. [Gleiches gilt für Beschwerden gegen Entscheidungen eines in zweiter Instanz zuständigen ordentlichen Gerichts, sofern eine Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes ausgeschlossen ist.]

[Art. 144 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um eine Beschwerde gegen eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz handelt.“]

alternativ dazu: [Art. 144 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.]

Art. 144 Abs. 3 entfällt.